

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

26.11.1943 (No. 43) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Nummer 43

Karlsruhe, den 26. November 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 22. 11. 43, Arbeitszeit bei den Behörden. S. 809.
— RdErl. d. RMdI. 9. 11. 43 Betreuung und Anleitung berufstätiger Jugendlicher, die in keinem Lehr- oder Anlernverhältnis stehen. S. 811. — RdErl. d. RMdI. 10. 11. 43, Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder für zum Wehrdienst einberufene Gefolgshaftsmitglieder. S. 812. — RdErl. d. RMdI. 22. 10. 43, Kinderzuschlag für dauernd erwerbsunfähige Kinder. S. 812. — RdErl. d. RMdI. 22. 10. 43, Arbeitsrechtliche Behandlung der Polen, hier Trennungsschädigung. S. 812. — RdErl. 24. 11. 43, Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern. S. 813. — RdErl. d. RMdI. 5. 11. 43, Feuerwehr-Ehrenzeichen. S. 814.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Bek. 17. 11. 43, Zusammenlegung von Sparkassen. S. 813.
— RdErl. d. RMdI. 27. 10. 43, Auszahlung der Gewerbesteueranteile für die kreisangehörigen Gemeinden. S. 814.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 17. 11. 43, Ausführungsbestimmungen zur Dritten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise. S. 815. — RdErl. 20. 11. 43, Heiratsgenehmigung für weibliche Angestellte in Dienststellen der Ordnungspolizei. S. 816. — RdErl. 18. 11. 43, Untersuchungen des Gebißzustandes. S. 816. — RdErl. d. RFuChdDtPol. 22. 10. 43, Erhaltung der Schlagkraft der Feuerwehren. S. 817.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdI. 27. 10. 43, Schäden bei Umquartierungstransporten. S. 819. — RdErl. d. RMdI. 29. 10. 43, Kosten der Gemeinschaftstrauerfeiern der Gemeinden für die Gefallenen von Luftangriffen. S. 820.

Sozialversicherung.

RdErl. 18. 11. 43, Pauschvergütungen für Krankenkassenangestellte im Außendienst. S. 819.

Persönliche Angelegenheiten.

Ernannt: Die Hilfsärzte Dr. Otto Wentzel beim Gesundheitsamt Lörrach und Rudolf Glaser beim Gesundheitsamt Offenburg (beide z. Zt. im Wehrdienst) zu Medizinalräten; die Assessoren Dr. Werner Rößler beim Landratsamt Pforzheim und Bertold Ailgäier beim Ministerium des Innern (beide z. Zt. im Wehrdienst) zu Regierungsassessoren; Verwaltungsinspektor Karl Lenz bei der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe zum Verwaltungsoberinspektor; die Regierungsinspektor-Anwärter Adolf Weschenfelder beim Landratsamt Karlsruhe und Heinz Meier beim Landratsamt Konstanz (beide z. Zt. im Wehrdienst) zu a. p. Regierungsinspektoren; die Verwaltungsobersekretäre Franz Müller, Ferdinand Schmidt und Friedrich Zuber bei der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe zu Verwaltungsinspektoren; Revierleutnant der Schutzpolizei Friedrich Mayer in Konstanz zum Revieroberleutnant der Schutzpolizei; Verwaltungsassistent Eugen Nothstein bei der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe zum Verwaltungssekretär.

Versetzt: Regierungsveterinär Dr. Erhard Hierholzer in Wertheim zum Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Verwaltungs- und Polizeiabteilung — in Straßburg; Regierungsobersekretär Albert Wagner beim Landeskommissär in Mannheim zum Ministerium des Innern, wohin er bereits abgeordnet war.

Gestorben: Medizinalrat Dr. Hermann Linke beim Gesundheitsamt Mannheim; die Bezirksbaureister Alfred Reichle beim Landratsamt Heidelberg und Josef Stadelhofer beim Landratsamt Donaueschingen; Regierungsoberinspektor Josef Wehrle beim Landratsamt Lahr.

Den Heldentod gestorben: Assessor Friedrich Vortisch beim Ministerium des Innern; Dr. Walter Dick, wissenschaftlicher Assistent am Tierhygienischen Institut in Freiburg; Regierungsinspektor Otto Scheffel beim Landratsamt Rastatt; Regierungsinspektor - Anwärter Marzellus Martz beim Landratsamt Pforzheim.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Arbeitszeit bei den Behörden.

RdErl. d. MdI. v. 22. 11. 1943 Nr. 76695.

Der Gauleiter der NSDAP. — Gau Baden — hat als Reichsverteidigungskommissar auf Grund der ihm in Nr. 5 der Anordnung des Vorsitzenden des Ministeriums für die Reichsverteidigung vom 10. März 1943 (RGBl. I S. 141) über die Erhöhung der Mindest-

arbeitszeit im öffentlichen Dienst während des Krieges erteilten Ermächtigung für die Städte Karlsruhe, Mannheim und Freiburg bis auf weiteres die durchgehende Arbeitszeit festgesetzt.

Für die staatlichen und nichtstaatlichen Dienststellen meines Geschäftsbereichs an den übrigen Orten gelten nach wie vor die in meinem RdErl. vom 19. April 1943 (BaVBl. S. 327) festgesetzten Dienststunden, nämlich

Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 12.30 Uhr,
und von 14 Uhr bis 18.30 Uhr,
Samstags von 7 Uhr bis 13.00 Uhr.

In den Wintermonaten kann der allgemeine Dienstbeginn auf 7.30 Uhr festgesetzt werden. Die dann zur Erreichung der Mindestarbeitszeit von 56 Stunden in der Woche täglich fehlende 1/2 Stunde wäre entweder durch Abkürzung der Mittagspause auf 1 Stunde oder durch Hinausschiebung des Nachmittags- und des Samstagdienstes um 1/2 Stunde, also bis 19 Uhr, Samstags bis 13.30 Uhr, nachzuholen.

Mein RdErl. vom 9. November 1942 Nr. 83 871 (nicht veröffentlicht) ist gegenstandslos geworden.

— BaVBl. S. 811.

**Betreuung und Anleitung berufstätiger Jugendlicher,
die in keinem Lehr- oder Anlernverhältnis stehen.**

RdErl. d. RMDl. v. 9. 11. 1943 — III b 1165/43-7073.

Nachstehende Richtsätze des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst v. 24. 6. 1943 teile ich zur Beachtung mit. Bei Abschluß von Dienstverträgen sind die Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten durch die Gefolgschaftsführer auf die Richtsätze ausdrücklich hinzuweisen.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 1731.

— BaVBl. S. 811.

Anlage.

Der Reichstreuhanders Berlin, den 24. 6. 1943.
für den öffentlichen Dienst
III/XXX/1 a L 6.

**Richtsätze zur Betreuung und Anleitung
berufstätiger Jugendlicher.**

(1) Der Gefolgschaftsführer ist verpflichtet, dem Jugendlichen, soweit dieser die entsprechenden Fähigkeiten besitzt, in der Aneignung derjenigen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten behilflich zu sein bzw. diese ihm zu vermitteln, durch die der Einsatz des Jugendlichen als leistungsfähiges Gefolgschaftsmitglied im Betrieb gewährleistet wird. Dem Jugendlichen soll durch richtigen Einsatz seiner Arbeitskraft und durch Unterweisung ein möglichst gutes Verständnis für den Sinn seiner Arbeit und ihre Einordnung in den Dienstbetrieb vermittelt werden.

(2) Der Jugendliche wird nur mit solchen Arbeiten beschäftigt, die seinen körperlichen Kräften angemessen sind und seine Gesundheit nicht gefährden.

(3) Der Jugendliche ist verpflichtet, nach besten Kräften im Betrieb mitzuarbeiten, in der Betriebsgemeinschaft kameradschaftlich, treu und zuverlässig seine Pflicht zu tun und gleichzeitig lernfreudig den Anleitungen seiner Vorgesetzten zu folgen. Er hat sich zu bemühen, die ihm übertragenen Arbeiten fleißig und gewissenhaft zu erledigen und ist dem Gefolgschaftsführer und seinen Beauftragten zu Gehorsam verpflichtet. Der Vater oder sonstige Erziehungsberechtigte hat die Bemühungen des Gefolgschaftsführers, den Jugendlichen zu einem wertvollen Mitglied der Betriebs- und Volksgemeinschaft zu erziehen, zu unterstützen.

(4) Sollte aus grobem Verschulden des Jugendlichen die Fortsetzung des Dienstverhältnisses gefährdet erscheinen, so soll der Gefolgschaftsführer den Vater bzw. Erziehungsberechtigten vor Ausspruch der Kündigung in Kenntnis setzen.

**Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und
der Länder für zum Wehrdienst einberufene
Gefolgschaftsmitglieder.**

RdErl. d. RMDl. v. 10. 11. 1943 — III b 1742/43-7080.

(1) Der RFM. hat sich damit einverstanden erklärt, daß der Beitragsbemessung künftig die Dienstbezüge abweichend von seinem Erl. v. 31. 1. 1940 (RBB. S. 34 Nr. 3352 unter B) nach Abzug des Ausgleichsbetrags nach § 3 EWGG.¹⁾ zugrunde gelegt werden.

(2) Ich ersuche, hiernach zu verfahren.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 1734.

— BaVBl. S. 812.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1939 I S. 1531; RBB. 1939 S. 233.

**Kinderzuschlag für dauernd erwerbsunfähige Kinder
nach ADO. Nr. 1 zu § 10 TO. A und ADO.
Nr. 1 zu § 6 TO. B.**

RdErl. d. RMDl. v. 22. 10. 1943 — III b 1657/43-7072/1.

(1) Eine Anwendung der ADO. Nr. 1 zu § 10 TO. A¹⁾ und § 6 TO. B²⁾ ist in den Fällen nicht möglich, in denen ein Gefolgschaftsmitglied nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres des erwerbsunfähigen Kindes in den öffentlichen Dienst eingestellt worden ist.

(2) Soweit hierdurch im Einzelfall eine Härte eintritt, bin ich im Einvernehmen mit dem RFM. gemäß ADO. Nr. 2 zu § 10 TO. A und § 6 TO. B damit einverstanden, daß für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40 RM haben, Kinderzuschlag auch gewährt wird, wenn das Kind bei der Einstellung des Gefolgschaftsmitgliedes in den öffentlichen Dienst das sechzehnte, aber nicht das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hatte und sich nicht in der Schul- oder Berufsausbildung (§ 10 Abs. 3 Ziff. 1 TO. A und § 6 Abs. 5 Ziff. 1 TO. B) befindet.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 1614.

— BaVBl. S. 812.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1938 I S. 476, 1830.

²⁾ Vgl. RGBl. 1938 I S. 491, 1833.

**Arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; hier:
Trennungentschädigung.**

RdErl. d. RMDl. v. 22. 10. 1943 — III b 1673/43-7075.

(1) Der Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst hat sich damit einverstanden erklärt, daß in Abweichung von seiner Ergänzenden Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im öffentlichen Dienst v. 20. 2. 1942¹⁾ an Stelle des Satzes für Trennungentschädigung bei Neueinstellungen von höchstens 1 RM gemäß den Richtlinien zu §§ 22 TO. A

und 20 TO. B ein Höchstsatz von 1,50 RM täglich gezahlt wird.

(2) Ich ersuche um Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliv. S. 1616.

— BaVBl. S. 812.

¹⁾ Vgl. RBB. 1942 S. 87.

Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern. RdErl. d. MdI. v. 24. 11. 1943 Nr. 76725.

Nach einer Mitteilung des Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers an den Reichsminister des Innern vom 6. 11. 1943 hat das Oberkommando der Wehrmacht den Grundsatz anerkannt, daß Männer, die sich eine Zeit lang im Fronteinsatz bewährt haben, sofern sie später in der Heimat mit dem Kriegsverdienstkreuz ausgezeichnet werden, dieses mit Schwertern erhalten können. In einer Reihe von Fällen sei die Verleihung ohne Schwerter aus vorstehendem Grund bereits nachträglich in eine solche mit Schwertern umgewandelt worden.

Auf das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse findet der vorstehende Grundsatz keine Anwendung.

Der Reichsminister des Innern ersucht daher, in hier-nach geeigneten Fällen die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern — erstmalig zum

30. Januar 1944 — zu beantragen. In der Begründung ist anzugeben, von wann bis wann und bei welchem Truppenteil der Betreffende im Fronteinsatz gestanden hat, gegebenenfalls, welche Auszeichnungen er erhalten hat. Beglaubigter Auszug aus dem Wehrpaß ist beizufügen.

Die Vorschläge für den 30. Januar 1944 sind bei mir über die Hand der Landeskommissäre bis zum 20. Dezember 1943 — Frist bei den Landeskommissären 15. Dezember 1943 — einzureichen.

— BaVBl. S. 813.

Feuerwehr-Ehrenzeichen.

RdErl. d. RMdI. v. 5. 11. 1943 — I 898/43-4780.

Zu den Treudienst-Ehrenzeichen, deren Verleihung bis Kriegsende eingestellt ist, rechnet vom Feuerwehr-Ehrenzeichen nur die zweite Stufe. Der RdErl. über Einstellung der Verleihung der Treudienst-Ehrenzeichen v. 25. 2. 1943 (MBliv. S. 338)¹⁾ wird entsprechend eingeschränkt.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliv. S. 1702.

— BaVBl. S. 814.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 214.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Zusammenlegung von Sparkassen.

Bek. d. MdI. v. 17. 11. 1943 Nr. 73 756.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat unterm 4. 11. 1943 IV Kred. 1854/43 folgende Anordnung getroffen:

„Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2413) in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl. I 1941 S. 19) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern mit Wirkung vom 1. Januar 1944 folgendes angeordnet:

I.

Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge werden übergeführt:

Die öffentliche (Gemeinde-) Sparkasse Freudenberg auf die Bezirkssparkasse Wertheim,
die öffentliche (Gemeinde-) Sparkasse Grötzingen auf die Städtische Sparkasse Karlsruhe,
die öffentliche (Gemeinde-) Sparkasse Kork auf die Bezirkssparkasse Willstätt,
die Bezirkssparkassen Merchingen und Oberwittstadt auf die Bezirkssparkasse Osterburken und
die öffentliche (Gemeinde-) Sparkasse Möhringen auf die Bezirkssparkasse Donaueschingen.

II.

Die bisher für die überführten Sparkassen bürgenden Gemeinden, mit Ausnahme der Gemeinde Grötzingen, treten den Gewährverbänden der übernehmenden Sparkassen bei.

Die Gemeinde Grötzingen wird aus der Bürgerschaft entlassen.

III.

Die zur Durchführung dieser Anordnung notwendig werdenden Maßnahmen trifft der Badische Minister des Innern.“

Ich gebe dies mit dem Anfügen bekannt, daß ich mit der Regelung über die Auseinandersetzung unter den Beteiligten auch wegen der Weiterführung der bisher selbständigen Sparkassen als Zweigstellen der aufnehmenden Sparkassen Entschließung treffen werde.

— BaVBl. S. 813.

Auszahlung der Gewerbesteueranteile für die kreisangehörigen Gemeinden.

RdErl. d. RMdI. v. 27. 10. 1943

— IV St 462/43 (A)-6005, 6030.

Nachstehenden Erl. des RFM. v. 6. 10. 1943 gebe ich hiermit bekannt.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBliv. S. 1670.

— BaVBl. S. 814.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 6. 10. 1943.
LG 4220-81 I A.

(1) Die Gewerbesteueranteile sind Abschn. 2 Abs. 2 und 3 meines Erl. v. 16. 4. 1943 (RStBl. S. 367) und Abschn. I Ziff. 3 Abs. 2 des Erl. des RMdI. und des RFM. v. 21. 4. 1943

(RStBl. S. 363)¹⁾ gemäß in vier Vierteljahresbeträgen an die Gemeinden auf ein von ihnen angegebenes Konto zu überweisen. Die Bürgersteuerausgleichsbeträge werden Abschn. 10 Buchst. a des Erl. des RFM. und des RMdI. v. 28. 10. 1942 (RStBl. S. 1017)²⁾ gemäß für die Stadtkreise auf ein Konto der Stadtkasse und für die kreisangehörigen Gemeinden für deren Rechnung auf ein Konto der Kreis-kommunalkasse überwiesen.

(2) Die Überweisung für die kreisangehörigen Gemeinden auf ein Konto der Kreis-kommunalkasse entlastet die Finanzämter erheblich, ohne der Kreis-kommunalkasse eine wesentliche Mehrarbeit zu verursachen.

(3) Ich ordne demgemäß im Einvernehmen mit dem RMdI. an, daß die Gewerbesteueranteile ebenso wie die Bürgersteuerausgleichsbeträge für die Stadtkreise auf ein Konto der Stadtkasse und für die kreisangehörigen Ge-

meinden für deren Rechnung auf ein Konto der Kreis-kommunalkasse zu überweisen sind.

(4) Die Gewerbesteueranteile sind wie bisher in vier Vierteljahresbeträgen am 15. 5., am 15. 8., am 15. 11. und am 15. 2., die Bürgersteuerausgleichsbeträge in vier Vierteljahresbeträgen am 12. 6., am 12. 9., am 12. 12. und am 12. 3. j. J. fällig.

(5) Die Landkreise haben das Konto, auf das die Gewerbesteueranteile künftig überwiesen werden sollen, den Finanzämtern sofort mitzuteilen.

¹⁾ Vgl. MBliV. 1943 S. 682, BaVBl. 1943 S. 371.

²⁾ Vgl. MBliV. 1942 S. 2113, BaVBl. 1942 S. 1026.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Ausführungsbestimmungen zur Dritten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise.

RdErl. d. RWiM. v. 22. 10. 1943 — III G. 4 b/1627/43.

Auf Grund der Dritten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise vom 22. Oktober 1943 (RGBl. I S. 577) wird folgendes bestimmt:

Vor Erteilung des Verlängerungsvermerks auf dem Wandergewerbeschein ist die Frage eines anderweitigen Arbeitseinsatzes des Antragstellers zu prüfen. Hierzu ist das Arbeitsamt grundsätzlich in jedem Einzelfalle zu hören, es sei denn, daß der Antragsteller

- a) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Arbeitsamts vorlegt oder
- b) bereits in den letzten drei Jahren (1941—1943) den Wandergewerbeschein erhalten hat bzw. ihm im Vorjahre ein Verlängerungsvermerk erteilt werden konnte, ohne daß das Arbeitsamt ihn für einen anderweitigen Arbeitseinsatz in Anspruch genommen hat.

Die sonst bei der Erteilung des Wandergewerbescheins beteiligten Stellen sind nur dann zu hören, wenn es der Ausstellungsbehörde auf Grund besonderer Umstände bedenklich erscheint, den Antragsteller weiterhin zum Wandergewerbe zuzulassen.

Im übrigen ist hinsichtlich der Erteilung des Verlängerungsvermerks nach den Ziffern 3—5 der Ausführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise vom 29. Oktober 1942 — III G 4 b/26 402/42 (RWMBI. S. 591) — zu verfahren.

— RWMBI. 1943 S. 804

— RdErl. d. MdI. v. 17. 11. 1943 Nr. 75 709 Norm. VII, XI.

Auf meinen RdErl. vom 1. Dezember 1942 (BaVBl. S. 1045) nehme ich Bezug.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und die Gemeinden zur Kenntnis und Beachtung.

— BaVBl. S. 815.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Allgemeines.

Heiratsgenehmigung für weibliche Angestellte in Dienststellen der Ordnungspolizei.

RdErl. d. Chfs d. Ordnpol. v. 1. 11. 1943
O-RI (2) Nr. 229/43.

Nachstehender Befehl des Reichsführers H vom 10. 9. 1943 wird bekanntgegeben.

Alle weiblichen Angestellten (einschließlich Notdienstverpflichtete) im Bereich der Ordnungspolizei sind von dem Befehl sofort in Kenntnis zu setzen. Die Anträge sind unmittelbar dem Rasse- und Siedlungshauptamt H in Berlin SW 68, Hedemannstr. 24, einzureichen.

Der Befehl tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

„Der Reichsführer H Feldkommandostelle,
den 10. 9. 1943.

1. Verheiratungen von weiblichen Angestellten in Dienststellen der H und Polizei bedürfen meiner Genehmigung.
2. Die Ahnentafel bis zu den Großeltern sowie der Gesundheits- und der Erbgesundheitsbogen der H sind dabei vorzulegen.
3. Die Vorlage ist nicht notwendig, wenn eine weibliche Angestellte einen H -Angehörigen heiratet. Hier gelten die üblichen Bestimmungen.
4. Verheiratete weibliche Angestellte legen lediglich die Ahnentafel der Männer vor.“

— RdErl. d. MdI. v. 20. 11. 1943 Nr. 74 875 Norm. XXII¹.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 816.

Ärztliche Angelegenheiten.

Untersuchungen des Gebißzustandes.

RdErl. d. RF H uChdDtPol. im RMdI. v. 18. 10. 1943
— O-Kdo. II San. 18 Nr. 449/43.

Wie mir berichtet wurde, werden in verschiedenen Standorten bei Einstellungsuntersuchungen und Untersuchungen auf Einsatzfähigkeit die Untersuchungen des Gebißzustandes von Sanitätsdienstgraden vorgenommen.

Da durch solche Vorkommnisse die Einführung des zahnärztlichen Gesundheitsblattes, das nach dem Erlaß O-VuR Gesch 10—121/42 und O-Kdo. III San 18 Nr. 173/42 vom 14. Juli 1942 ein Teil des Polizeidienstpasses ist, gegenstandslos wird, ordne ich hiermit folgendes an:

Die Untersuchungen des Gebißzustandes sind bei allen Einstellungsuntersuchungen und Untersuchungen auf Einsatzfähigkeit von Pol.-San.-Offizieren im zahnärztlichen Gesundheitsdienst bzw. in Standorten, in denen keine Polizeikliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vorhanden sind, von Zivilzahnärzten durchzuführen, die nach dem Vertrag mit der KZVD. zugelassen sind. Ich ersuche, mir diese Zivilzahnärzte namhaft zu machen, die von mir durch Sondererlasse mit der Durchführung dieser Untersuchungen beauftragt werden.

Steht aus zeitlichen, örtlichen oder anderen Gründen ein Zahnarzt nicht zur Verfügung, sind diese Untersuchungen bei der allgemeinen Untersuchung vom Pol.-San.-Offizier (Vertragsarzt) durchzuführen.

Auf keinen Fall darf ein Sanitätsdienstgrad mit diesen Untersuchungen betraut werden.

— RdErl. d. MdI. v. 18. 11. 1943 Nr. 72 522 Norm. XXIII.

Zusatz:

Im Einvernehmen mit der KZVD. ist sofort ein Zivilzahnarzt für das im vorstehenden Erlaß näher bezeichnete Aufgabengebiet zu bestimmen und namentlich nach hier zu melden. Soweit es erforderlich erscheint, ist gleichzeitig ein zweiter Zahnarzt als Vertreter zu benennen.

Termin: 1. 12. 1943.

An die staatlichen Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 816.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

Erhaltung der Schlagkraft der Feuerwehren.

RdErl. d. RFHuChdDtPol. v. 22. 10. 1943

— O-Fw 1145 Nr. 8 II/43.

(1) Weitere Erfassungen für Zwecke der Landesverteidigung werden unvermeidbare starke Personalabgänge in den Feuerwehren, insbesondere auch an altgedienten Feuerwehrmännern, nach sich ziehen. Trotzdem muß der Feuerschutz unter allen Umständen bis zu den kleinsten Gemeinden herab gesichert und nach Möglichkeit noch verstärkt werden.

(2) Ich ordne daher an:

1. (1) Auf weite Sicht ist eine ausreichende Reserve für die Auffüllung der Freiw. und auch der Pflicht-Feuerwehren zu schaffen, indem unverzüglich vorbeugend nochmals so viel Ergänzungskräfte im Rahmen des kurzfristigen Notdienstes zum Feuerwehrdienst herangezogen und mit Nachdruck ausgebildet werden, daß spätestens am 1. 2. 1944 50 v. H. der jetzt noch vorhandenen männlichen Kräfte durch dann fertig ausgebildete Reserven ersetzt werden können.

(2) Soweit die noch in der Heimat vorhandenen bzw. verfügbaren männlichen Kräfte zur Bildung dieser Reserven nicht ausreichen, sind ohne Rücksicht auf die Größe der Gemeinden zusätzlich geeignete weibliche Ergänzungskräfte ebenfalls im Rahmen des Notdienstes heranzuziehen.

2. Den unteren Verwaltungsbehörden und Ortspol.-Verwaltern mache ich nochmals zur Pflicht, bei der Heranziehung einen sehr strengen Maßstab anzulegen und ohne Ansehen der Person und etwaiger sonstiger Belastung des einzelnen die Auffüllung der Feuerwehren sicherzustellen. Forderungen von Organisationen oder Berufen, ihre Angehörigen generell vom Feuerwehrdienst freizustellen, können nicht ohne meine Entscheidung anerkannt werden. Einzelne Entlassungen oder Freistellungen infolge wirklich stichhaltiger Gründe, insbesondere Krankheit, Untauglichkeit usw., werden hierdurch nicht berührt.

3. (1) Die Ausbildung der gemäß Ziff. 1 zu bildenden Einsatzreserve ist sofort beginnend wöchentlich mit mindestens 3 Übungsstunden, gesondert von den Übungen der Wehr, durchzuführen.

(2) Im übrigen erinnere ich daran, den Dienst innerhalb der Feuerwehren, wie schon im RdErl. v. 3. 6. 1942 (MBliV. S. 1213) Abschn. II Ziff. 2 befohlen, weiterhin derart festzusetzen, daß Feuerwehren mit Handdruckspritzen zumindest alle 14 Tage, alle Feuerwehren mit Kraftspritzen aber mindestens wöchentlich einmal nicht unter 2 Stunden üben. Hierbei sind neben gründlicher Gruppenausbildung die Bestimmungen für den Einsatz im Luftschutz eingehend zu berücksichtigen. Soweit die Witterung im Winter Außen dienst vorübergehend nicht zulassen sollte, ist Einzelausbildung vorzunehmen und Unterricht abzuhalten. Die Fortbildung der zu einer Feuerwehrbereitschaft zusammengeschlossenen Gruppen ist ständig unter Einschaltung der Kreisführer zu überprüfen.

4. Nichtdurchführung der angeordneten Übungen werde ich in Zukunft aufs strengste ahnden. Auch ist innerhalb der Wehren gegen jede Nachlässigkeit des einzelnen vorzugehen. Alle Angehörigen der Feuerwehren einschl. ihrer Ergänzungskräfte sind nochmals auf ihre Unterstellung unter die H- und Pol.-Gerichtbarkeit hinzuweisen.

5. Soweit bei der Ausbildung der jetzt gemäß Ziff. 1 heranzuziehenden Einsatzreserve zunächst Uniformen fehlen sollten, darf hierdurch die Dienstleistung des einzelnen nicht leiden. Bei weiblichen Ergänzungskräften muß voraussichtlich auch später im Einsatz auf einheitliche Bekleidung verzichtet werden. Soweit Uniformen der zum Wehrmachtendienst herangezogenen Feuerwehrmänner frei werden, ist nichts dagegen einzuwenden, daß diese entsprechend geändert und auch von Frauen getragen werden.

6. Der RdErl. gilt nicht für Freiw. Feuerwehren in Gemeinden mit Feuerschutzpol.

An alle Pol.-Behörden (außer Sicherheitspol.) sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 1677.

— BaVBl. S. 817.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Schäden bei Umquartierungstransporten.

RdErl. d. RMdI. v. 27. 10. 1943 — II a 14482/43-241.

In Ergänzung des RdErl. v. 19. 8. 1943 (MBliV. S. 1359)¹⁾ wird auf folgendes hingewiesen:

1. Für Sachschäden bei Umquartierungstransporten am Transportgut, die in der Zeit vom 1. 6. bis einschl. 18. 8. 1943 auf den von der NSV. durchgeführten Transporten unter Benutzung von Umquartierungszügen der Reichsbahn (Um-Zügen) einschl. des Zubringerverkehrs entstanden sind, tritt auf Grund einer von der Agrippina, Allgemeine Versicherungs-AG. in Köln, dem Hauptamt für Volkswohlfahrt gegebenen Deckungszusage die Agrippina ein.

2. Entschädigungsanträge, die sich auf diesen Zeitraum erstrecken, sind gegebenenfalls von den Feststellungsbehörden entweder an die für den Entscheidungsgau oder an die für den Aufnahmegau zuständige Gauverwaltung der NSV. weiterzuleiten.

3. Für die Zeit vom 19. 8. 1943 ab findet eine Versicherung der Schäden auf den von der NSV. in Sonderzügen durchgeführten Transporten nicht mehr statt. Seit diesem Zeitpunkt auf den Sammeltransporten der NSV. eingetretene Schäden sind vielmehr nach Maßgabe des RdErl. v. 19. 8. 1943 zu behandeln. Dabei ist davon auszugehen, daß eine Deckung durch Transportversicherung nicht möglich ist.

An die Feststellungsbehörden, die Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden. — MBliV. S. 1679.

— BaVBl. S. 819.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 665.

Kosten der Gemeinschaftstrauerfeiern der Gemeinden für die Gefallenen von Luftangriffen.

RdErl. d. RMdI. v. 29. 10. 1943

— II a 19188 IV/43-220 K.

Im Einvernehmen mit dem RFM. und dem OKW. wird folgendes bestimmt:

1. Die Kosten für die Gemeinschaftstrauerfeiern, die von den Gemeinden allein oder gemeinsam mit der Partei veranstaltet werden, werden ebenso wie die Kosten der Gemeinschaftsbestattung vom Reich getragen. Sie sind zunächst von den Gemeinden zu veranlagern.

2. Kosten, insbesondere solche, die Dritten — Einzelpersonen wie Verbänden — durch ihre Teilnahme an den Trauerfeiern entstehen, können vom Reich nicht übernommen werden. Hierzu gehören auch die Kosten für die An- und Abfahrt der Teilnehmer, etwaige Verpflegungskosten, Auslagen für Kranzspenden, die im Namen Dritter niedergelegt werden, u. dgl. mehr.

3. Das nach § 5 Abs. 1 der PSchVO.¹⁾ in entsprechender Anwendung des WFVG.²⁾ zu gewährende Bestattungsgeld (WFVG. § 102) ist zur Deckung der Bestattungskosten heranzuziehen, nicht dagegen das von Trägern der Sozialversicherung sowie von Sterbekassen und ähnlichen Einrichtungen zu zahlende Sterbegeld. Etwaige Mehrkosten sind von den Gemeinden unter Beifügung einer mit der Richtigkeitsbescheinigung versehenen Kostenzusammenstellung bei der höheren Verwaltungsbehörde (Reg.-Präs. oder gleichstehende Behörde) zur Erstattung anzufordern.

4. Die Ausgaben fallen dem Einzelplan XVII a Teil V Unterteil 2 a der Ausgaben des außerordentlichen (Kriegs-) Haushalts zur Last. Die erforderlichen Mittel sind von den höheren Verwaltungsbehörden allmonatlich bei mir anzufordern.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 1682.

— BaVBl. S. 820.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1940 I S. 1482.

²⁾ Vgl. RGBl. 1938 I S. 1077.

Sozialversicherung.

Pauschvergütungen für Krankenkassenangestellte im Außendienst.

RdErl. d. MdI. v. 18. 11. 1943 Nr. 73735 Norm. XXXV¹⁾ b.

Der Pauschbetrag für die Krankenbesucher und Geldinzieher zur Bestreitung der Kosten für die Abnutzung und Unterhaltung eines zu dienstlichen Zwecken verwendeten Fahrrads (Kraftrads) wird in Abänderung meines Erlasses vom 29. Oktober 1934 Nr. 92620 betr. Dienstreisekosten bei den Krankenkassen, mit sofortiger Wirkung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| a) für ein eigenes Fahrrad auf monatl. | 3,— RM, |
| b) für ein eigenes Kraftrad bis zu 100 ccm auf monatl. | 12,50 RM, |
| c) desgl. über 100 ccm auf monatl. | 25,— RM. |

An die Ortskrankenkassen und ihre Aufsichtsbehörden. — Nachrichtlich dem Reichsverband der Ortskrankenkassen Landesgeschäftsstelle Oberrhein/Westmark in Karlsruhe sowie der Landesversicherungsanstalt Baden Abt. Krankenversicherung.

— BaVBl. S. 819.